

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für Diplomstudiengänge (GPD)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 19. Dezember 1995, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Diplomstudiengänge vom 5. April 2000, die Zweite und Dritte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Diplomstudiengänge vom 6. April 2000

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Überschreitung der Meldefristen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 26 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 28 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 30 Zweck der Diplomprüfung
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 33 Diplomarbeit
- § 34 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 35 Zusatzfächer
- § 36 Diplomgrad
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Sondervorschriften

- § 39 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 40 Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie

Fünfter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 26 bis 29 das Verfahren bei Diplomvorprüfungen und in den §§ 30 bis 40 das Verfahren bei Diplomprüfungen. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 25) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs oder der jeweiligen Fakultät vom Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für jeden Diplomstudiengang eine Fachprüfungsordnung erlassen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), wird in den Fachprüfungsordnungen nach Maßgabe von § 8 Landeshochschulgesetz und unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenprüfungsordnungen im Sinne des § 9 Hochschulrahmengesetz bestimmt. Die Zeit einer etwaigen berufspraktischen Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung, der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium kann vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das letzte Semester ist Prüfungssemester, soweit nicht die jeweilige Rahmenprüfungsordnung die letzten beiden Semester als Prüfungssemester vorsieht.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der Rahmenprüfungsordnungen für den jeweiligen Diplomstudiengang den Höchstumfang der im Grund- und Hauptstudium für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Zur Gewährleistung der Studierbarkeit des Lehrangebots darf die durchschnittliche Präsenzstundenbelastung pro Semester 15 bis 20 Semesterwochenstunden in der Regel nicht überschreiten. Dabei können praktische Lehrveranstaltungen, die keiner oder kaum einer Vor- und Nachbereitung bedürfen, mit nur der halben Stundenzahl veranschlagt werden.

§ 3

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Die Fachprüfungsordnungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit vorsehen.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnungen Benotungen und Wiederholbarkeit, Dauer, zeitliche Einordnung und Teilung vorgesehener berufspraktischer Tätigkeiten. Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der berufspraktischen Tätigkeiten erläßt der zuständige Fachbereichsrat oder Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten sind durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass dieser Nachweis durch einen Praktikumsbericht des Studenten ergänzt wird.

(4) Auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung gegebenenfalls zu verteidigen ist.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung soll höchstens drei Prüfungsleistungen umfassen; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Inhalt und Umfang jeder Fachprüfung sind so zu gestalten, dass der Zweck der Diplomvorprüfung (§ 26) beziehungsweise der Diplomprüfung (§ 30) erreicht wird. Inhalt und Umfang jeder Fachprüfung sind so zu bemessen, dass die für die Feststellung der voraussichtlich erfolgreichen Fortsetzung beziehungsweise des erfolgreichen Abschlusses des Studiums hinreichende Breite des Prüfungsstoffes gewährleistet ist.

(4) Am Ende jedes Studienabschnitts werden die jeweiligen Fachprüfungen grundsätzlich zusammenhängend abgenommen (Blockprüfung).

(5) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können in jeweils zwei Prüfungsabschnitte geteilt werden; ein Prüfungsabschnitt muß mindestens zwei Fachprüfungen umfassen. Der Zeitraum zwischen den Prüfungsabschnitten muß mindestens ein Semester und darf

höchstens zwei Semester betragen. Der Anteil des ersten Prüfungsabschnitts darf nicht überwiegen.

(6) Fachprüfungen können studienbegleitend vor den jeweiligen, in den Fachprüfungsordnungen festgesetzten Prüfungszeiträumen abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem im jeweiligen Studienabschnitt vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Bei der Diplomvorprüfung (außer bei der Diplomvorprüfung im Studiengang Kirchenmusik) darf der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen nicht überwiegen. Bei der Diplomprüfung muß der Anteil der Blockprüfung überwiegen.

(7) Die Fachprüfungsordnungen können nur entweder vorgezogene Fachprüfungen oder eine Teilung der Prüfung in Prüfungsabschnitte vorsehen.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 27 und 31 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden, es sei denn, die jeweilige Rahmenprüfungsordnung sieht weitere Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vor.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, von der jeweiligen Fachprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten oder nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung grundsätzlich durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen.

(3) Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden. Abweichungen von den §§ 10 und 11 können in der Fachprüfungsordnung vorgesehen werden.

(4) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Die Fachprüfungsordnungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung einer Fachnote besonders gewichtet werden.

Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=nicht ausreichend=	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen als mündliche Prüfungen (§ 10) sowie Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) erbracht werden. Andere kontrollierbare Prüfungsleistungen können durch Fachprüfungsordnungen vorgesehen werden, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung, zum jeweiligen Prüfungsabschnitt beziehungsweise zur Blockprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Fachprüfungsordnungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen vorsehen, dass vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden. Will der Kandidat in einem Vertiefungsgebiet geprüft werden, so hat er bei der Meldung zur Prüfung (§ 13 Abs. 4) mindestens zwei Vertiefungsgebiete anzugeben. Diese können binnen zwei Wochen mangels geeigneter Prüfer oder mangels sachlicher Eignung vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden. Nach Mitteilung der Namen der Prüfer kann der Kandidat die Benennung eines Vertiefungsgebietes bis spätestens am dritten Werktag schriftlich widerrufen; der Widerruf ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ein neues Vertiefungsgebiet kann in diesem Falle nicht benannt werden. Werden benannte Vertiefungsgebiete nicht zurückgewiesen und Benennungen nicht widerrufen, so ist der Kandidat in etwa der Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungszeit in einem der Vertiefungsgebiete zu prüfen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen erbracht. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die Fachprüfungsordnungen regeln nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen die Dauer der mündlichen Prüfungen. Sie soll je Kandidat mindestens fünfzehn Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten festzulegen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass den Kandidaten eines Prüfungstermins Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten. Die Dauer einer Klausur soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll innerhalb des Prüfungssemesters gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist so zu organisieren, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultäten und Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in den Fachprüfungsordnungen festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit anzubieten. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Mehrere zu Blockprüfungen oder Prüfungsabschnitten zu-

sammengefasste Fachprüfungen sind vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen so zu organisieren, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können.

(4) Der Student ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren. Ihm sind weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt dem Studenten bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1-3, 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, in dem entsprechenden Diplomstudiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO der einzelnen Diplomstudiengänge),
4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d.h. die in der Fachprüfungsordnung nach Art und Zahl vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 27 und 31),
5. gegebenenfalls eine von der Fachprüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Tätigkeit absolviert hat und
6. gegebenenfalls an der Studienberatung in seinem Studiengang teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis einer in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 15 Abs. 1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Student muß die Zulassung zu jeder vorgezogenen Fachprüfung, zu jedem Prüfungsabschnitt, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Für die Meldung wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Die Meldung ist nur innerhalb dieser Frist zulässig (Ausschlussfrist); sie ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen. Der Student gilt als zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung, zum jeweiligen Prüfungsabschnitt oder zur jeweiligen Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Der Student gilt als zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (letzter Prüfungsabschnitt, Blockprüfung, Diplomarbeit) gemeldet hat.

(7) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprü-

fung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 15

Überschreitung der Meldefristen

(1) Versäumt der Student die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung oder zur Meldung für die Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester beziehungsweise zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erläßt eine Satzung, die die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 16

Freiversuch

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17

Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) In der jeweiligen Fachprüfungsordnung ist nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Erstwiederholung vorzusehen, dass nur die mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Fachprüfung wiederholt werden müssen, wenn andere Prüfungsleistungen derselben Fachprüfung mit mindestens "gut" (2,0) bewertet wurden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils zwei Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluß der letzten Fachprüfung oder den Abgabe-

zeitpunkt der Diplomarbeit folgt. Eine nach Abs. 3 zulässige zweite Wiederholung einer Fachprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muß die erneute Bearbeitungszeit spätestens 6 Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(6) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 5 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung des Prüfers/der Prüfer oder der aufsichtführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuß ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates oder des Fakultätsrates werden ein oder gegebenenfalls mehrere Prüfungsausschüsse gebildet; für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren be-

treffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Verfügung. Der Fachbereichsrat oder der Fakultätsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. In den Studiengängen Evangelische Theologie und Kirchenmusik ist die Landeskirche berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Der Prüfungsausschuss darf nicht mehr als elf Mitglieder haben. Der Fachbereichsrat oder der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat oder dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat oder Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder

anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 24 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 12 Abs. 4,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 3 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit,
8. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 35,
9. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 15 Abs. 1,
10. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7,
11. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 18 Abs. 2,
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,

14. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
15. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
16. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 3 Satz 5,
17. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
18. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
19. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
20. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
21. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
22. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

§ 25 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 26 Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, das methodische Instrumentarium und die systematische Ori-

entierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

§ 27

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Fachprüfungsordnungen regeln neben den in § 13 genannten allgemeinen Voraussetzungen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und ihren Fachprüfungen. Dabei sind Art, Zahl und Umfang der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 5) zu bestimmen.

§ 28

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Fachprüfungen abzulegen und welche Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu erbringen sind. Die Fachprüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt Diplomprüfung

§ 30

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse an-

zuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 31

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Fachprüfungsordnungen regeln neben den in § 15 genannten allgemeinen Voraussetzungen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung und ihren Fachprüfungen. Dabei sind Art, Zahl und Umfang der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 5) zu bestimmen.

§ 32

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Fachprüfungen abzulegen und welche Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu erbringen sind. Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 33) und gegebenenfalls die dazugehörige Verteidigung (§ 39).

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Fachprüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

§ 33

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Fachprüfungsordnungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen vorsehen, dass das Thema der Di-

plomarbeit auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 ausgegeben wird.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muß sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Fachprüfungsordnungen legen unter Beachtung der Rahmenprüfungsordnungen die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit fest; vorbehaltlich anderer Regelungen in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 34

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 33 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Fachprüfungsordnungen regeln das Verfahren bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wenn die Fachprüfungsordnung eine Verteidigung der Diplomarbeit vorsieht, ist deren Bewertung bei der Bewertung der Diplomarbeit gemäß § 39 zu berücksichtigen.

§ 35 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Fachprüfungsordnungen können die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 36 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad in männlicher beziehungsweise weiblicher Form mit Angabe der Fachrichtung verliehen.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Fachnoten und/oder die Note der Diplomarbeit bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 35) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 38 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan oder Fachbereichssprecher und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Fakultät oder des Fachbereichs versehen.

Vierter Abschnitt Sondervorschriften

§ 39 Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Soweit die Fachprüfungsordnungen eine Verteidigung der Diplomarbeit vorsehen, findet diese innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3) statt. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(2) Eine in der Fachprüfungsordnung vorgesehene Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird von den Prüfern nach § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission). Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung geht in die Note der Diplomarbeit ein; dabei kann nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen gewichtet werden. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Die Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

§ 40

Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie

(1) Zur Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie ist auf Antrag zuzulassen, wer den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bestanden hat.

(2) Der Kandidat hat eine Diplomarbeit anzufertigen, die nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung gegebenenfalls zu verteidigen ist.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bildung der Gesamtnote aus den Fachnoten des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und der Diplomarbeit, regelt eine vom Senat auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs- oder Fakultätsrates zu erlassende Fachprüfungsordnung. Es finden nur die §§ 18 Abs. 3 und Abs. 4; 19 - 23; 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4, 10, 16 bis 21; 33; 34; 36; 37 Abs. 2 bis 4; 38; 39; 41 und 42 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41

Übergangsregelungen

(1) Diese Gemeinsame Prüfungsordnung gilt für Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden. Für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert sind, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der §§ 12 und 15 sowie die §§ 26, 29, 30, 36-38 Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

(2) Eine nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung genehmigte Fachprüfungsordnung, die bei Immatrikulation des Studenten noch nicht in Kraft getreten war, findet ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Die nach dieser Prüfungsordnung genehmigten Fachprüfungsordnungen können bestimmen, dass Vorschriften, die keine Schlechterstellung zur Folge haben, auch für die Studenten gelten, bei deren Immatrikulation die entsprechende Fachprüfungsordnung noch nicht in Kraft getreten war.

§ 42
Inkrafttreten

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Diese ab 17. Mai 2000 geltende Fassung berücksichtigt

1. *die GPD vom 19. Dezember 1995 (MittBl KM M-V vom Nr. 2/1996 vom 21. Februar 1996)*
2. *die Erste Satzung zur Änderung der GPD vom 5. April 2000 (MittBl KM M-V vom 16. Mai 2000, S.225)*
3. *die Zweite und Dritte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Diplomstudiengänge vom 6. April 2000 (MittBl KM M-V vom 16. Mai 2000, S. 226 und 227).*